

Bitte zurück an:

GGEW Bergstraße AG
Dammstraße 68
64625 Bensheim

Telefon: _____

E-Mail: _____

Einbau von privaten Sonderwasserzählern bei Regenwasseranlagen zwecks Berechnung der Abwassergebühr

Grundstück: _____

Gemäß § 28 Abs. 1 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bensheim gelten als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch alle Wassermengen, die

- a.) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- b.) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (z. B. Regenwasseranlagen) und Gewässern entnommen werden.

1. Die unter b.) genannten Wassermengen sind durch private Sonderwasserzähler zu messen: Falls Wassermengen aus einer Regenwasseranlage oder einem Gewässer zur Brauchwassernutzung (z. B. Toilettenspülung) **entnommen** und damit der Kanalisation zugeführt werden, sind hierfür Schmutzwassergebühren zu entrichten.

Sofern die Wassermengen lediglich zur Gartenbewässerung verwendet werden, ist kein Sonderwasserzähler zu setzen, da keine Einleitung in die Kanalisation erfolgt. Schmutzwassergebühren sind dann nicht zu entrichten.

2. Werden aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wassermengen der Regenwasseranlage **zugeführt**, bleiben diese Wassermengen auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in die Regenwasseranlage zugeführten Frischwassers ist durch einen privaten Sonderwasserzähler zu messen.

3. Private Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Die Wasserzähler sind von einem durch den Antragsteller beauftragten Unternehmer zu installieren und so einzubauen, dass dieser jederzeit durch Beauftragte der GGEW Bergstraße AG ohne Schwierigkeiten überprüft werden kann. Die Zähler werden von der GGEW Bergstraße AG verplombt, die auch die Einbaustellen festlegt.

4. Alle mit den Sonderwasserzählern zusammenhängenden Tätigkeiten lässt der Antragsteller auf sein Risiko und seine Kosten ausführen. Die Fertigstellung der Anbringung sowie evtl. Änderungen sind der GGEW Bergstraße AG mitzuteilen.

5. Hat ein Wasserzähler fehlerhaft angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.

6. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus der Anlage kein Niederschlagswasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

7. Für jedes Abrechnen eines privaten Sonderwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu zahlen.

Erklärung:

Ich/Wir habe/n von den satzungsmäßigen Bestimmungen Kenntnis genommen. Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass die über den Sonderwasserzähler laufenden Wassermengen ausschließlich zum Gebrauch aus der auf meinem/unserem o.g. Anwesen installierten Regenwasseranlage entnommen werden.

Falls Wassermengen zur Brauchwassernutzung (z. B. Toilettenspülung) der Regenwasseranlage oder einem Gewässer **entnommen** und damit der Kanalisation zugeführt werden, erfolgt die Messung der Wassermenge über einen privaten Sonderwasserzähler. Hierfür sind im Gegenzug Schmutzwassergebühren zu entrichten.

Sofern Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Regenwasseranlage **zugeführt** werden, wird beantragt, diese Wassermengen durch das Messergebnis eines privaten Sonderwasserzählers bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt zu lassen.

Ich/Wir versichere/n, dass aus meiner/unserer Regenwasseranlage kein Niederschlagswasser in das Trinkwassernetz eintreten kann. Mir/Uns ist bekannt, dass, wenn der private Sonderwasserzähler fehlerhaft anzeigt, die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge gilt.

Ort, Datum

Unterschrift

Wird von der GGEW Bergstraße AG ausgefüllt:

Zähler zur Messung von Wassermengen, die zum Gebrauch aus der Regenwasseranlage entnommen und der Kanalisation zugeführt werden. Hierfür sind Schmutzwassergebühren zu entrichten.

Zählernummer:

Zählerstand:

Einbaudatum:

Zähler zur Messung von Wassermengen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Regenwasseranlage zugeführt werden und bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt bleiben.

Zählernummer:

Zählerstand:

Einbaudatum:

Überprüft am:

durch

(Unterschrift Monteur)